Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2613

05. 03. 79

Sachgebiet 8

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs

A. Zielsetzung

Etwa 300 000 Mütter müssen jedes Jahr nach der Geburt eines Kindes die Belastungen aus dem Arbeitsverhältnis und die Betreuung ihres Kleinkindes miteinander in Einklang bringen. Diese Doppelbeanspruchung kann für die Mutter in den ersten Monaten nach der Entbindung besonders nachteilig sein, da sie in dieser Zeit ihre volle Leistungsfähigkeit oft noch nicht wiedererlangt hat. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die im Arbeitsverhältnis stehende Mutter vor dieser Doppelbelastung gerade in einer Zeit zu entlasten, in der sie noch weiterer Schonung bedarf.

B. Lösung

Die Bundesregierung schlägt die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vor. Die in einem Arbeitsverhältnis stehende Mutter soll über die bisherige Mutterschutzfrist von in der Regel acht Wochen nach der Geburt eines Kindes hinaus für insgesamt sechs Monate nach der Entbindung einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit im Betrieb haben, damit sie sich weiter erholen kann und sie von der Doppelbelastung durch ihre Pflichten als Arbeitnehmerin und Mutter wenigstens in der besonders wichtigen ersten Lebensphase ihres Kindes entlastet wird. Schwerpunkte des Gesetzes sind:

— Anspruch der Mutter auf Freistellung von der Arbeit für nunmehr insgesamt sechs Monate nach der Entbindung;

— Anspruch der Mutter auf Fortzahlung ihres bisherigen Mutterschaftsgeldes für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs bis zu 750 DM netto monatlich aus Bundesmitteln;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Aufrechterhaltung der sozialen Sicherung der Mutter: Sie bleibt beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versichert; die Beitragsausfälle werden bis zum 31. Dezember 1981 durch Zahlungen des Bundes abgegolten. Die Mutter bleibt auch beiragsfrei bei der Bundesanstalt für Arbeit versichert;

— Ausdehnung des mutterschutzrechtlichen Kündigungsverbots nach der Geburt eines Kindes von bisher vier auf sechs Monate im Fall des Mutterschaftsurlaubs.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Neben den Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs erstattet der Bund bis zum 31. Dezember 1981 den Trägern der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung Beitragsausfälle. Berechnungsgrundlage ist das jeweilige Mutterschaftsgeld bis zur Höhe von etwa 750 DM je Monat. Somit ergeben sich für die Jahre 1979 bis 1981 folgende Mehrausgaben des Bundes:

Jahr	Mutterschaftsgeld	Zahlungen an		Mehrausgaben
		RV	KV	
	Millionen DM			
ab 1. Juli 1979	346	62	38	446
1980	696	125	77	898
1981	701	130	77	908

Durch die Zahlungen des Bundes an die Renten- und Krankenversicherung werden die wegen des Mutterschaftsurlaubs entstehenden Beitragsausfälle in der Sozialversicherung in etwa ausgeglichen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat im Zeitraum 1979 bis 1981 eine zusätzliche Belastung von rd. 50 Millionen DM zu tragen.

Das Mutterschaftsgeld wird für den zahlenmäßig kleinen Personenkreis der nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmerinnen vom Bundesversicherungsamt ausgezahlt. Hierdurch entstehen geringfügige personelle Mehrkosten.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes sind weitere Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten. Das allgemeine Preisniveau wird von den vorgesehenen Maßnahmen nicht betroffen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 805 01 — Mu 2/79

Bonn, den 5. März 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 469. Sitzung am 16. Februar 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender Abschnitt 2 a eingefügt:

„Abschnitt 2 a

Mutterschaftsurlaub

§ 8 a

Mutterschaftsurlaub

(1) Mütter haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Anschluß an die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs erhält die Mutter Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 oder 3.

(2) Die Mutter muß den Mutterschaftsurlaub spätestens drei Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 verlangen.

(3) Kann die Mutter aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig verlangen oder antreten, kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs einen anderen Arbeitnehmer eingestellt und ist das Arbeitsverhältnis mit diesem Arbeitnehmer über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Kind während der drei Wochen des Absatzes 2 stirbt.

(5) Der Mutterschaftsurlaub kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden.

(6) Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(7) Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld für diese Zeit können erstmals die Mütter verlangen, deren Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 frühestens am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 22. Juli 1979, braucht die Mutter die in Absatz 2 vorgeschriebene Frist nicht einzuhalten; sie muß jedoch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich verlangen.

§ 8 b

Erwerbstätigkeit
während des Mutterschaftsurlaubs

Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Mutter keine Erwerbstätigkeit leisten."

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Kündigungsverbot
während des Mutterschaftsurlaubs

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs nicht kündigen."

3. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mutter kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs kündigen, soweit für sie nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt."

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.

(2) Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heim-

arbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung oder nach § 33 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt wird, ist anzurechnen.

(3) Den in Absatz 2 bezeichneten Frauen wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a zu Lasten des Bundes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 endet, zu Lasten des Bundes für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten" die Worte „für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1" eingefügt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten den Zuschuß nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle."

6. In § 24 werden nach der Verweisung „§ 5 Abs. 1 und 3" die Verweisung „§ 8 a Abs. 4 und 5", nach der Verweisung „§ 9 Abs. 1" die Verweisung „§ 9 a" und nach der Verweisung „§ 11 Abs. 1," die Verweisungen „§ 13 Abs. 2 und 3, § 14" eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. In § 180 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

   „(4 a) Beim Bezug von Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und der Betrag des Mutterschaftsgeldes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

2. In § 200 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können."

3. § 200 a wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.

   b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Es beträgt nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag."

4. In § 200 d wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der Bund erstattet den Kassen das Mutterschaftsgeld, das nach § 200 Abs. 4 und § 200 a Abs. 2 für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird."

5. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

   „11. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,".

6. In § 1240 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Neben Altersruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt."

7. In § 1241 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war," die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat," eingefügt.

8. In § 1303 Abs. 8 werden die Zahlen „8 a und 10" durch die Zahlen „8 a, 10 und 11" ersetzt.

9. § 1385 wird wie folgt ergänzt:

   a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h folgender Buchstabe i eingefügt:

      „i) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 das Mutterschaftsgeld."

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

      „(4 a) Bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet."

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 12 folgende Nummer 13 angefügt:

   „13. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „wenn für die angestellten Mitglieder nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist."

   b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Die Befreiung nach Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 1981 für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Bund beantragt wird."

3. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Neben Altersruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt."

4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war," die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat," eingefügt.

5. In § 82 Abs. 8 werden die Zahlen „8 a und 12" durch die Zahlen „8 a, 12 und 13" ersetzt.

6. § 112 wird wie folgt ergänzt:

   a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben i folgender Buchstabe j eingefügt:

      „j) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 das Mutterschaftsgeld."

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

      „(4 a) Bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes."

2. In § 39 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Neben Knappschaftsruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt."

3. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war," die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat," eingefügt.

4. In § 95 Abs. 8 wird die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt.

5. § 130 wird wie folgt ergänzt:

   a) In Absatz 5 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:

      „e) bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 das Mutterschaftsgeld."

   b) Nach Absatz 6 a wird folgender Absatz 6 b eingefügt:

      „(6 b) Bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können."

2. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.

   b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Es beträgt nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag."

3. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der Bund erstattet den Krankenkassen das Mutterschaftsgeld, das nach § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird."

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend."

2. § 104 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

      „Zeiten einer Beschäftigung,

      1. für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder

      2. die vor dem Tage liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist,

      dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zeiten, die jeweils drei Wochen nicht überschreiten oder für die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld gezahlt wird."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Absatz 1 ist in der bis zum 30. Juni 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Juli 1979 entstanden ist."

Artikel 7

Übergangsvorschrift

(1) Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Dezember 1981 den Beitragsausfall in Höhe von 11 vom Hundert des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes. Der Vomhundertsatz nach Satz 1 verändert sich

im gleichen Verhältnis wie der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und der Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Januar und 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz.

(2) Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Beträge, die sich nach den Vorschriften über die Beitragsberechnung für die Bezieher des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes für Zeiten bis zum 31. Dezember 1981 ergeben. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich an das Bundesversicherungsamt. Für die Verteilung der auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entfallenden Beträge gilt § 1389 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Der Bund erstattet den Frauen, die Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes beziehen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, bis zum 31. Dezember 1981 die Beiträge für ihre Krankenversicherung in Höhe von 11 vom Hundert des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes, jedoch nicht mehr als den Betrag, den sie für ihre Krankenversicherung aufzuwenden haben. Voraussetzung für die Erstattung ist, daß die Frauen für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zustünde, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung entsprechen. Die Erstattungsbeträge werden den Frauen vom Bundesversicherungsamt ausgezahlt.

(4) Der Bund erstattet für Frauen, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit sind und deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht unterbrochen ist, bis zum 31. Dezember 1981 für Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes die Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des § 112 Abs. 3 Buchstabe j des Angestelltenversicherungsgesetzes ergeben würde. Die Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld werden insoweit von der Verpflichtung befreit, selbst Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu entrichten. Die Zahlung der Erstattungsbeträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs soll die in einem Arbeitsverhältnis stehende Mutter bis zu sechs Monaten nach der Entbindung von der Beschäftigung im Betrieb freistellen, damit sie sich über die bisherige Mutterschutzfrist hinaus weiter erholen kann und sie von der Doppelbelastung durch ihre Pflichten als Arbeitnehmerin und Mutter wenigstens in der besonders wichtigen ersten Lebensphase ihres Kindes entlastet wird.

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Der Anteil der Frauen an den Beschäftigten hat sich seit 1950 verdoppelt. Vor allem die Beschäftigung jüngerer Frauen hat erheblich zugenommen. Von den verheirateten Frauen unter 30 Jahren sind 60 v. H. und im Alter von 30 bis 45 Jahren 50 v. H. erwerbstätig. Von den etwa 600 000 Kindern, die jährlich geboren werden, hat ungefähr die Hälfte eine Mutter, die in einem Arbeitsverhältnis steht. Da die Betreuung der Kinder sowie die Arbeit im Haushalt auch heute noch vielfach den Frauen selbst dann allein überlassen bleiben, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedeutet dies, daß Arbeitnehmerinnen einer erheblichen Doppelbelastung ausgesetzt sind. Diese Doppelbelastung kann für die Mutter in den ersten Monaten nach der Entbindung besonders nachteilig sein, da sie ihre volle Leistungsfähigkeit oft noch nicht wiedererlangt hat.

Das geltende Mutterschutzgesetz reicht zum Schutz der im Arbeitsverhältnis stehenden Mütter nicht aus. Die in ihm vorgesehene Freistellung von der Arbeit endet in der Regel schon acht Wochen nach der Entbindung. Die im Jahre 1965 anstelle eines Mutterschaftsurlaubs eingeführte Erhaltung bestimmter im Betrieb erworbener Rechte für die Mutter, die ihr Arbeitsverhältnis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung selbst kündigt und nach einem Jahr in den Betrieb zurückkommt, hat bisher keine Breitenwirkung gehabt. Gerade Mütter, die auf das Arbeitsentgelt angewiesen sind, können von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, weil sie während der Unterbrechungszeit finanziell nicht abgesichert sind und sie für die Zeit danach auch keine Einstellungsgarantie haben. Der zur Zeit geltende Mutterschutz erfaßt somit lediglich einen — wenn auch den zunächst wichtigsten — Teilbereich des gesamten Komplexes des Schutzes für die in einem Arbeitsverhältnis stehende Mutter und ihr Kind.

Der Mutterschaftsurlaub kann als Anspruch auf Freistellung von der Arbeit gegen den Arbeitgeber seiner Eigenart nach nur für Arbeitnehmerinnen gelten. Die Lage ist insoweit ähnlich wie bei der Freistellung während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des geltenden Mutterschaftsgesetzes. Die Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs ist eine notwendige Ergänzung dieser Freistellung. Andernfalls würden viele Arbeitnehmerinnen den Mutterschaftsurlaub nicht in Anspruch nehmen. Die Arbeitgeber zu einer Ausgleichszahlung während des Mutterschaftsurlaubs zu verpflichten, scheint schon deshalb keine angemessene Lösung zu sein, da durch diese zusätzliche Belastung der Arbeitgeber die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt werden könnten.

Aus den dargelegten Gründen wird seit vielen Jahren ein Mutterschaftsurlaub für Arbeitnehmerinnen gefordert. In einigen europäischen Staaten bestehen bereits dem Mutterschaftsurlaub vergleichbare Regelungen. Die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs wird auch in der Empfehlung Nr. 123 der Internationalen Arbeitskonferenz vom 2. Juni 1965 betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten empfohlen.

2. Ziele des Entwurfs

Im Vordergrund des Entwurfs steht das Ziel eines verbesserten Schutzes für die im Arbeitsverhältnis stehende Frau und ihr neugeborenes Kind. Der Mutterschaftsurlaub und die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für diese Zeit geben ihr eine wirksame Möglichkeit, einen wesentlichen Teil ihrer Mehrbelastung gerade in einer Zeit abzubauen, in der sie noch einer weiteren Schonung bedarf. Außerdem soll ihr die intensive Betreuung des neugeborenen Kindes erleichtert werden.

Darüber hinaus sind weitere Auswirkungen des Mutterschaftsurlaubs zu erwarten, die sich allerdings nur begrenzt vorhersehen lassen. So wird sich durch den für den Mutterschaftsurlaub vorgesehenen verlängerten Zeitraum der Freistellung von der Arbeit in Betrieben und Behörden die Frage der Einstellung von Ersatzkräften neu stellen. Das Gesetz wird die heute noch bestehende Doppelbelastung der Frauen durch Arbeitsverhältnis und Kinderbetreuung mildern. Der Mutterschaftsurlaub wird es Müttern Neugeborener ermöglichen, Arbeitsverhältnis und Kinderpflege besser in Einklang zu bringen. Er wird auch dazu beitragen, kinderfreundliche Rahmenbedingungen in Familie und Gesellschaft zu schaffen.

3. **Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Diese Zielvorstellungen sollen durch Einfügung des Mutterschaftsurlaubs und des für diese Zeit fortzuzahlenden Mutterschaftsgeldes in das bestehende Mutterschutz- und Sozialversicherungssystem verwirklicht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Mutterschaftsurlaub und das Mutterschaftsgeld knüpfen deshalb an das geltende Recht an.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs läßt sich wie folgt zusammenfassen:

— Die bisherige Freistellung der Mutter von der Arbeitsleistung von (in der Regel) acht Wochen nach der Entbindung wird um etwa vier Monate Mutterschaftsurlaub auf insgesamt sechs Monate erweitert.

— Es bleibt der freien Entscheidung der Mutter überlassen, nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung den Mutterschaftsurlaub zu nehmen oder die Beschäftigung wieder aufzunehmen.

— Der Arbeitgeber ist für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs von der Zahlung des Arbeitsentgelts befreit.

— Die Mutter erhält während des Mutterschaftsurlaubs ihr bisheriges Mutterschaftsgeld weiter. Hierdurch soll der Ausfall ihres Arbeitsentgelt — nach dessen Höhe ganz oder wenigstens zum Teil — ausgeglichen und ihr damit die Entscheidung für den Mutterschaftsurlaub erleichtert werden.

— Die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mutter erhält das Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs weiter von ihrer Krankenkasse, da es Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist, ihren Mitgliedern bei Mutterschaft Leistungen zu gewähren. Die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mutter erhält das Mutterschaftsgeld dagegen vom Bundesversicherungsamt, da eine Betreuung dieses Personenkreises grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung gehört. Das Bundesversicherungsamt ist hierfür geeignet, da es bereits bisher das Erstattungsverfahren durchführt, soweit der Bund an Mutterschaftsleistungen beteiligt ist.

— Das Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs wird für versicherte wie nichtversicherte Mütter voll zu Lasten des Bundes gezahlt; soweit das Mutterschaftsgeld als Leistung der Krankenversicherung gezahlt wird, handelt es sich um einen Zuschuß des Bundes an die Krankenkassen.

— Die soziale Sicherung der Frau bleibt während des Mutterschaftsurlaubs erhalten. Die Mutter bleibt beitragsfrei bei der Bundesanstalt für Arbeit versichert. Die Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung der Mutter werden bis Ende 1981 durch Zahlungen des Bundes abgegolten. Die befristete Regelung ermöglicht es, die Finanzlage der Renten- und Krankenversicherung in den nächsten Jahren zu beobachten. Damit wird Sorge dafür getragen, daß die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 erforderliche Neuordnung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau weder teilweise vorweggenommen noch behindert wird und daß insoweit auch Ergebnisse der von der Bundesregierung einberufenen Kommission „Soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen" abgewartet werden können.

— Der Arbeitsplatzschutz der Mutter wird verbessert. Die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber während des Mutterschaftsurlaubs wird ausgeschlossen.

— Arbeitslose Mütter sollen von der Neuregelung nicht ausgeschlossen werden. Sie sind Arbeitnehmerinnen, die nur vorübergehend nicht beschäftigt sind. Sie müssen während ihrer Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Mutterschutzfrist als Leistungsberechtigte der Arbeitsvermittlung ständig zur Verfügung stehen. Daher ist auch ihnen ebenso wie den im Arbeitsprozeß stehenden Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit zu geben, sich für weitere vier Monate unbelastet ihrem neugeborenen Kind widmen zu können.

II. Kosten

Rund 300 000 Arbeitnehmerinnen werden derzeit pro Jahr durch die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes geschützt. Durch die Regelungen über das Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs werden im Jahresdurchschnitt einschließlich der Leistungsempfängerinnen der Bundesanstalt für Arbeit zwischen 310 000 und 315 000 Frauen begünstigt. Diese Spanne berücksichtigt, daß die Zahl der begünstigten Frauen sich infolge demographischer und erwerbsstatistischer Faktoren sowie durch die Mitgliederentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung verändert.

Da es sich beim vorgesehenen Mutterschaftsurlaub um eine fakultative Regelung handelt, ist die Zahl der ihn in Anspruch nehmenden Frauen geringer anzusetzen. Andererseits muß man in Betracht ziehen, daß die neue Regelung im Rahmen des bestehenden Mutterschutzes gestaltet wird. Hierdurch dürfte der überwiegende Teil der Mütter im Anschluß an die geltende Acht-Wochen-Frist auch vom Mutterschaftsurlaub Gebrauch machen. Auch die Leistungshöhe des Mutterschaftsgeldes wird diese Verhaltensweise unterstützen. Es wird damit gerechnet, daß die Inanspruchnahmequote bei ca. 85 v. H. liegt. Somit wird die Zahl der abzurechnenden Mutterschaftsurlaubsfälle 1980 rund 264 000 betragen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Frauen die Gesamtzeit von vier Monaten bean-

spruchen; ferner haben Mütter mit Mehrlings- und Frühgeburten bereits jetzt eine Schutzfrist von drei Monaten nach der Niederkunft. Auf Grund dieser Faktoren wird mit einer durchschnittlichen Leistungsdauer von 3,5 Monaten gerechnet.

Neben den Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs wird der Bund bis zum 31. Dezember 1981 durch die Zahlungen an die Renten- und Krankenversicherung belastet. Bemessungsgrundlage für diese Zahlungen ist das jeweilige Mutterschaftsgeld bis zur Höhe von 750 DM je Monat.

Somit ergeben sich für die Jahre 1979 bis 1981 folgende Aufwendungen des Bundes für das Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs und die Zahlungen an die Renten- und Krankenversicherung:

Jahr	Mutterschaftsgeld	Zahlungen an		Mehrausgaben des Bundes
		RV	KV	
	Millionen DM			
ab 1. Juli 1979	346	62	38	446
1980	696	125	77	898
1981	701	130	77	908
1979 bis 1981	1 743	317	192	2 252

Diese Zahlen dürften obere Werte sein, da ein Teil der begünstigten Frauen als Teilzeitbeschäftigte ein unter dem Satz des Mutterschaftsgeldes liegendes Nettoeinkommen hat.

Zusätzlich entstehen Beitragsausfälle in der Sozialversicherung dadurch, daß Frauen, welche unter der geltenden Regelung des Mutterschutzes nach Ablauf der Schutzfrist in ihre alte Erwerbstätigkeit zurückkehrten, nun vom Mutterschaftsurlaub Gebrauch machen werden. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen mit Kindern unter einem Jahr beträgt derzeit ca. 170 000, von denen rd. 151 000 Arbeitnehmerinnen sind (nach den Ergebnissen des Mikrozensus gab es 2 437 000 erwerbstätige Frauen im Alter von 20 bis 30 Jahren, davon waren 2 166 000 oder 88,9 v. H. Arbeitnehmerinnen). Bezogen auf die Zahl der derzeitigen Mutterschaftshilfefälle ergibt sich, daß unter der geltenden Regelung rund 48 v. H. der Frauen nach Ablauf der Schutzfrist ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Es ist zu erwarten, daß auch diese Frauen in gleichem Maße wie die nach Ablauf der Schutzfristen nicht mehr erwerbstätigen Frauen die Regelung des Mutterschaftsurlaubs nutzen werden, zumal die Höhe des Mutterschaftsgeldes im Vergleich zum durchschnittlichen Nettolohn dieser Frauen einen Anreiz darstellt. Somit würden von ihnen rd. 125 000 bis 130 000 die Leistung beanspruchen und für die Dauer der Leistungsgewährung als Beitragszahler ausfallen.

Nicht alle Frauen werden die Gesamtzeit des Mutterschaftsurlaubs beanspruchen. Zudem steht es den Arbeitgebern frei und ist beschäftigungspolitisch erwünscht, Ersatzkräfte einzustellen, so daß auch hierdurch sich die Beitragsausfälle in einem gewissen — allerdings nicht quantifizierbaren — Ausmaß vermindern. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Arbeitsentgelte der betreffenden Frauen, da es sich vornehmlich um die Gruppe der 20- bis 30jährigen Frauen handelt und infolge von Teilzeitbeschäftigungen, niedriger sind. Es wird angenommen, daß die Entgelte 70 v. H. des durchschnittlichen Versichertenentgelts der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung betragen.

An Beitragsausfällen in der Sozialversicherung entstehen demnach schätzungsweise:

Jahr	RV	KV	BA
	Millionen DM		
ab 1. Juli 1979	54	33	9
1980	115	70	19
1981	127	76	21
1979 bis 1981	296	179	49

Unter den dargestellten Bedingungen werden die Beitragsausfälle in der Renten- und Krankenversicherung durch die Zahlungen des Bundes in etwa ausgeglichen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat im Zeitraum 1979 bis 1981 eine zusätzliche Belastung von rund 50 Millionen DM zu tragen.

Das Mutterschaftsgeld wird für den zahlenmäßig kleinen Personenkreis der nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmerinnen vom Bundesversicherungsamt ausgezahlt. Hierdurch entstehen geringfügige personelle Mehrkosten.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der Renten- und Krankenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes sind weitere Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nicht zu erwarten. Das allgemeine Preisniveau wird von den vorgesehenen Maßnahmen nicht betroffen.

III. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Das Mutterschutzgesetz schützt die im Arbeitsverhältnis stehende Mutter während der Schwangerschaft und unmittelbar nach der Entbindung durch besondere, auf diesen Zustand abgestellte Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen (§ 2, § 3 Abs. 1, §§ 4, 5, 6 Abs. 2 und 3, §§ 7 und 8 MuSchG) sowie durch ein Kündigungsverbot (§ 9 MuSchG). Bei Eingreifen der Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen erhält die Mutter bis zum Beginn und nach dem Ende der Schutz-

frist Mutterschutzlohn in Höhe ihres bisherigen Durchschnittsverdienstes vom Arbeitgeber (§ 11 MuSchG). Sechs Wochen vor und acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, nach der Entbindung ist die Beschäftigung einer Mutter grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG). Während dieser Schutzfristen erhält die Mutter den Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate bzw. dreizehn Wochen vor Beginn der Schutzfrist als Mutterschaftsgeld bis zu 25 DM für den Kalendertag bzw. etwa 750 DM im Monat von der Krankenkasse (§ 13 MuSchG, § 200 RVO, § 27 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte), den darüber hinausgehenden Betrag als Zuschuß zum Mutterschaftsgeld vom Arbeitgeber (§ 14 MuSchG). In dieses bestehende Mutterschutz- und Sozialversicherungssystem werden der Mutterschaftsurlaub und das für diese Zeit fortzuzahlende Mutterschaftsgeld durch Artikel 1 des Gesetzenwurfs eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 8 a (Mutterschaftsurlaub)

Absatz 1: Die Mutter soll die Möglichkeit haben, den Mutterschaftsurlaub unmittelbar im Auschluß an die Schutzfrist nach der Entbindung anzutreten, damit sie sich — ungehindert durch die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis — ohne Unterbrechung ihrem neugeborenen Kind widmen kann. § 8 a Abs. 1 des Entwurfs gibt ihr daher das Recht, vom Arbeitgeber den Mutterschaftsurlaub für die Zeit nach Ablauf dieser Schutzfrist zu verlangen.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Mutterschaftsurlaub grundsätzlich nur im Anschluß an die Schutzfrist und nicht später angetreten werden kann. Er endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Der Mutterschaftsurlaub wird im Unterschied zu den Schutzfristen nicht in Form eines öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverbots, sondern in Form eines arbeitsrechtlichen Anspruchs eingeführt. Die Mutter soll sich frei entscheiden können, ob sie die Arbeit nach Beendigung der Schutzfrist sofort wieder aufnehmen oder für weitere vier Monate ganz bei ihrem Kind bleiben will. Die Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs nach § 13 Abs. 1 oder 3 des Entwurfs soll ihr diese Entscheidung erleichtern.

Absatz 2: Die Mutter muß dem Arbeitgeber spätestens drei Wochen vor Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung mitteilen, daß sie den Mutterschaftsurlaub nehmen will, damit der Arbeitgeber entsprechend disponieren und ggf. eine Ersatzkraft einstellen kann.

Absatz 3: Durch diese Vorschrift soll Härtefällen Rechnung getragen werden, in denen es der Mutter aus einem besonderen Grund (z. B. wegen eines Krankenhausaufenthalts) nicht möglich ist, den Mutterschaftsurlaub rechtzeitig zu verlangen oder anzutreten. In derartigen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, der Mutter den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub zu versagen. Der Mutterschaftsurlaub endet auch in diesen Fällen an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Absatz 4: Anspruch auf Mutterschaftsurlaub nach Absatz 1 haben Mütter, deren Kind lebt und solange es lebt. Absatz 4 Satz 1 trifft eine Sonderregelung für den Fall, daß das Kind, bei Mehrlingsgeburten das letzte der Kinder, während des Mutterschaftsurlaubs stirbt. Abweichend von Absatz 1 endet danach der Mutterschaftsurlaub nicht mit dem Tod des Kindes, sondern erst drei Wochen danach, damit Mutter und Arbeitgeber ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Situation einzustellen. Absatz 4 Satz 2 enthält eine weitere Sonderregelung für den Fall, daß der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Ersatzkraft für die Mutter, deren Kind stirbt, eingestellt hat. Absatz 4 Satz 3 dehnt die Sonderregelungen der Sätze 1 und 2 auf den Fall aus, in dem das Kind in den letzten drei Wochen vor Antritt des Mutterschaftsurlaubs stirbt. Auch in diesem Fall sollen Mütter und Arbeitgeber über die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG hinaus ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die neue Situation einzustellen.

Absatz 5: Hat die Mutter den Urlaub angetreten und will sie ihn vorzeitig beenden, muß sie sich mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen und dessen Zustimmung einholen, damit er seine Dispositionen ggf. ändern kann. Ein erneuter Antritt des vorzeitig beendeten Mutterschaftsurlaubs ist — wie bereits aus dem Begriff der Beendigung folgt — ausgeschlossen.

Absatz 6: Die Mutter soll frei entscheiden können, ob sie von dem Mutterschaftsurlaub Gebrauch machen will. Ihr Anspruch auf den Urlaub kann daher nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Absatz 7: Diese Vorschrift stellt in Satz 1 klar, daß nicht nur die Mütter, deren Kinder nach dem 1. Juli 1979 geboren werden, den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld für diese Zeit haben, sondern auch die Mütter, deren Schutzfrist nach der Entbindung im Mai und Juni 1979 liegt und am 30. Juni 1979 oder danach endet, d. h. bei Geburten ab 5. Mai 1979, im Falle von Früh- und Mehrlingsgeburten ab 7. April 1979. Durch die Regelung in Satz 2 wird auch denjenigen Frauen ein rechtzeitiger Antritt des Mutterschaftsurlaubs bzw. der Bezug von Mutterschaftsgeld ermöglicht, die zwar unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die materiellen Voraussetzungen für den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld erfüllen, diese Ansprüche jedoch wegen der in § 8 a Abs. 2 vorgesehenen Frist nicht rechtzeitig geltend machen konnten.

§ 8 b (Erwerbstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs)

Erwerbstätigkeit während des Urlaubs würde dem Zweck des Mutterschaftsurlaubs zuwiderlaufen. Sie wird daher in Anlehnung an § 8 des Bundesurlaubs-

gesetzes untersagt. Geht die Mutter trotz dieses Verbots einer Erwerbstätigkeit nach, so hat sie hieraus keinen finanziellen Vorteil. Nach § 13 MuSchG in Verbindung mit § 200 c Abs. 2 RVO ruht insoweit ihr Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung geltend machen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 9 Abs. 1 MuSchG ist die Kündigung gegenüber einer Frau bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung unzulässig. Da der Mutterschaftsurlaub des § 8 a Abs. 1 des Entwurfs über diesen Zeitraum hinausgeht, muß der Kündigungsschutz entsprechend ausgebaut werden. In Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs wird daher ein Kündigungsverbot gegenüber der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs festgelegt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Nach § 10 Abs. 1 MuSchG kann eine Frau während der Schwangerschaft und der Schutzfrist nach der Entbindung ihr Arbeitsverhältnis fristlos zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen. Diese Regelung wird für den Mutterschaftsurlaub fortentwickelt. Ein Recht der Mutter zur fristlosen Kündigung zum Ende des Mutterschaftsurlaubs erscheint nicht angemessen, da der Mutter wegen der längeren Freistellung von der Arbeit die Einhaltung einer bestimmten Frist zugemutet werden kann und der Arbeitgeber in der Lage sein soll, die notwendigen Dispositionen zu treffen. Auf der anderen Seite würden die zum Teil längeren Kündigungsfristen der Mutter (bei Angestellten sechs Wochen zum Quartalsende) dazu führen, daß die Mutter schon zu Beginn ihres Mutterschaftsurlaubs die Kündigung erklären oder aber nach dem Mutterschaftsurlaub noch für einige Zeit in den Betrieb zurückkehren müßte. Aus diesen Gründen ist die Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorgesehen, soweit keine kürzere Frist gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Vorschrift enthält die redaktionelle Änderung, die sich daraus ergibt, daß Mutterschaftsgeld auch für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a MuSchG gezahlt wird.

Absatz 2 und 3: Nach geltendem Recht erhalten die in Absatz 2 genannten, nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung Mutterschaftsgeld. Um ihnen im Anschluß daran die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub zu erleichtern, soll beurlaubten Müttern ihr bisheriges Mutterschaftsgeld für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs weitergezahlt werden. Dies wird in Absatz 3 Satz 1 geregelt. Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Mütter, die deshalb keinen Mutterschaftsurlaub nehmen können, weil vorübergehend kein Arbeitsverhältnis besteht, sollen ebenfalls Mutterschaftsgeld für den Zeitraum beanspruchen können, für den sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten geltend machen können.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen erhalten sämtliche Mutterschaftsleistungen von ihrer Krankenkasse. Die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen sollen das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt erhalten.

Soweit der Bund an Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen beteiligt ist, wird das Erstattungsverfahren schon bisher vom Bundesversicherungsamt durchgeführt. Es bietet sich daher an, das den nichtversicherten Frauen zustehende Mutterschaftsgeld sowohl für die Zeit der Schutzfristen als auch für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs durch das Bundesversicherungsamt auszahlen zu lassen. Um einen Wechsel in der betreuenden Stelle zu vermeiden, wird nach den Absätzen 2 und 3 die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes für die gesamte Zeit dem Bundesversicherungsamt übertragen.

Das Mutterschaftsgeld der nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung unterliegt nach § 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 MuSchG nicht der Einkommensteuer. Über die Steuerfreiheit des für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs fortgezahlten Mutterschaftsgeldes enthält der Entwurf keine Regelung, da aus Gründen der steuerrechtlichen Systematik beabsichtigt ist, in einer Novelle zum Einkommensteuergesetz, die noch bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verabschiedet werden soll, die gesamte Vorschrift des § 17 MuSchG in das Einkommensteuerrecht zu übernehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Buchstabe a: Die Änderung stellt sicher, daß der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs keinen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu zahlen hat.

Buchstabe b: Die Neufassung des Absatzes 2 ist wegen der Änderung des § 13 Abs. 2 notwendig. Sie gewährleistet, daß der Zuschuß von derselben Stelle gezahlt wird, die auch das Mutterschaftsgeld zahlt. Das ist bei den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen die Krankenkasse, bei den übrigen Frauen das Bundesversicherungsamt.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten nach § 1 dieses Gesetzes auch für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten. In § 24 MuSchG werden diese Vorschriften, soweit notwendig, den Besonderheiten des Heimarbeitsverhältnisses angepaßt. Dies ist auch bei den neuen Vorschriften der §§ 8 a, 9 a, 13 und 14 des Entwurfs über den Mutterschaftsurlaub und das Mutterschaftsgeld für diese Zeit notwendig.

Zu Artikel 2 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist es, Leistungen bei Mutterschaft zu gewähren. Versicherte Mütter erhalten deshalb auch für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Mutterschaftsgeld weitergezahlt. Außerdem wird die soziale Sicherung der Frau während dieser Zeit aufrechterhalten.

Die Mutter bleibt in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Sie selbst hat keine Beiträge zu entrichten. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden bis zum Jahr 1981 durch Zahlungen des Bundes abgegolten.

In der Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs wird die Mutter in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Damit ist sichergestellt, daß diese Zeiten bei der Rentenberechnung rentensteigernd berücksichtigt werden. Berechnungsgrundlage für die Zahlungen des Bundes bis zum Jahr 1981 ist das tatsächlich gezahlte Mutterschaftsgeld.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Vorschrift regelt den Grundlohn für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs. Bei der Grundlohnbestimmung ist dem Mutterschaftsgeld bis zur Beitragsbemessungsgrenze ein daneben gezahltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zuzurechnen. Bei freiwillig Versicherten entfällt für diese Zeit die Beitragsbemessung nach den sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt. Hiermit soll vermieden werden, daß Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind und sich freiwillig versichert haben, von solchen Einnahmen Beiträge entrichten müssen, die während des Bezugs von Arbeitsentgelt bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt wurden.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung erhalten die in § 200 Abs. 1 RVO genannten Frauen von ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld. Nimmt die Mutter im Anschluß daran Mutterschaftsurlaub, so soll sie von ihrer Krankenkasse weiterhin Mutterschaftsgeld erhalten. Dadurch wird erreicht, daß die Mutter von derselben Stelle auch während des Mutterschaftsurlaubs Mutterschaftsgeld ausgezahlt bekommt. Die Regelung bewirkt außerdem, daß eine verwaltungsaufwendige Neuberechnung der während des Urlaubs zu zahlenden Leistung vermieden wird; denn das Mutterschaftsgeld wird auch nach Antritt des Mutterschaftsurlaubs in bisheriger Höhe weitergezahlt.

Die in Satz 2 genannten Mütter, die deshalb keinen Mutterschaftsurlaub nehmen können, weil vorübergehend kein Arbeitsverhältnis besteht, sollen ebenfalls Mutterschaftsgeld für den Zeitraum beanspruchen können, für den sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten geltend machen können.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Die in der Vorschrift genannten Versicherten stehen nur vorübergehend nicht in einem Arbeitsverhältnis. Sie sind nach dem Bezug des Mutterschaftsgeldes in aller Regel auf die genannten Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz angewiesen. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden jedoch nur dann gezahlt, wenn die Mutter jederzeit bereit ist, eine ihr angebotene zumutbare Arbeit aufzunehmen. Sie kann sich deshalb nach dem Bezug des Mutterschaftsgeldes nur dann voll dem neugeborenen Kind widmen, wenn ihr die Möglichkeit geboten wird, statt Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe Mutterschaftsgeld weiter zu beziehen. Entsprechendes gilt für die Mutter, die bei Beginn des Bezugs von Mutterschaftsgeld an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnahm. Sie kann Unterhaltsgeld nur dann beziehen, wenn sie an der beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt. Der Auflösung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht wie in § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 2 MuSchG sowie in § 200 Abs. 1 RVO die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten gleich.

Der Mutter ist es nicht verwehrt, während des Bezugs von Mutterschaftsgeld eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen. Mit der Arbeitsaufnahme entfällt der Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Während der Schutzfristen erhalten diese Frauen ein Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Ihnen während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs ein höheres Mutterschaftsgeld zu zahlen, als es die in § 200 Abs. 4 RVO genannten Frauen erhalten, ist nicht gerechtfertigt. Deshalb sieht Satz 2 eine Begrenzung auf höchstens 25 DM je Kalendertag entsprechend der in § 200 Abs. 2 RVO getroffenen Regelung vor.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Die Regelung legt fest, daß die Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld, das in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs gezahlt wird, vom Bund getragen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Frauen, die für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Mutterschaftsgeld beziehen, versicherungspflichtig werden. In der Arbeiterrentenversicherung sind die Berechtigten zu versichern, die den letzten Beitrag vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs zu diesem Versicherungszweig entrichtet haben.

Es ist eines der Ziele des Mutterschaftsurlaubs, auch nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung es der freien Entscheidung der Mutter zu überlassen, ob sie sich vermehrt ihrem Kind widmen und die Dop-

pelbelastung von Haushalt und Erwerbstätigkeit vorübergehend vermeiden oder ob sie sofort ins Erwerbsleben zurückkehren will. Um das zu erreichen, sollen die Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs in die Versicherungspflicht einbezogen werden, damit neben der finanziellen Absicherung während des Mutterschaftsurlaubs auch der Invaliditäts- und Altersschutz in dieser Zeit gewährleistet ist.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Die Vorschrift stellt sicher, daß während der Zeit, in der Mutterschaftsgeld gezahlt wird, Übergangsgeld nicht gewährt wird. Gleichzeitig wird klargestellt, daß der Bezug von Übergangsgeld neben dem Bezug eines Altersruhegeldes ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Die Vorschrift regelt die Berechnung des Übergangsgeldes, wenn im Anschluß an den Bezug von Mutterschaftsgeld eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt wird. Danach ist dem Übergangsgeld — ebenso wie dem Krankengeld — das vor der Mutterschaftszeit erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zu Artikel 2 Nr. 8

Hier wird geregelt, daß für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs keine Beitragserstattung erfolgt, weil von der Versicherten für diese Zeiten keine Beiträge gezahlt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 9

Buchstabe a: Hier wird bestimmt, daß das Mutterschaftsgeld Beitragsberechnungsgrundlage ist.

Buchstabe b: Mit dieser Fiktion der Beitragsentrichtung wird erreicht, daß die Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld, soweit sie nach der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes liegen, bei der Gewährung von Leistungen als Pflichtbeitragszeiten zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1

Hier wird bestimmt, daß Berechtigte, die bisher in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, in der Angestelltenversicherung versichert werden.

Im übrigen siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 5.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Eine zu Buchstabe a gleichlautende und eine zu Buchstabe b entsprechende Regelung ist bereits im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes enthalten.

Buchstabe a: Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung soll künftig nur zulässig sein, wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Danach ist bei der Erbringung der Leistungen und bei deren Anpassung auch die finanzielle Lage der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen. Mit diesem Zusatz, der sich nur auf die letzte Voraussetzung — Erbringung und Anpassung der Leistungen — bezieht, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß den Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für die Deckung der Ausgaben als Einnahmen nur Beiträge der Mitglieder und die Erträge des Vermögens zur Verfügung stehen.

Buchstabe b: Für Angestellte, die nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht befreit sind und die Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes beziehen, sieht Artikel 7 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfs vor, daß der Bund Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu entrichten hat. Die Leistungsempfängerinnen, die vor dem Leistungsbezug eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, können wahlweise auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten lassen. Die Regelung ist — wegen der zeitlich begrenzten Beitragstragung des Bundes — bis zum 31. Dezember 1981 begrenzt.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 6.

Zu Artikel 3 Nr. 4

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 7.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 8.

Zu Artikel 3 Nr. 6

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 9.

Zu Artikel 4 (Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes)

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Artikel 5 Nr. 1

Die Vorschrift entspricht Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 5 Nr. 2

Die Vorschrift entspricht Artikel 2 Nr. 3.

Zu Artikel 5 Nr. 3

Die Vorschrift entspricht Artikel 2 Nr. 4.

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Artikel 6 Nr. 1

Die Änderung stellt sicher, daß Zeiten, während der eine Mutter anstelle von Arbeitsentgelt Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld erhält, den Anspruch auf Unterhaltsgeld in gleicher Weise begründen wie Beschäftigungszeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt.

Zu Artikel 6 Nr. 2

Buchstabe a: Die Vorschrift gewährleistet, daß Zeiten, während der eine Mutter anstelle von Arbeitsentgelt Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld erhält, den Anspruch auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise begründen wie Beschäftigungszeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt. Im übrigen entspricht die Vorschrift in geänderter Fassung dem geltenden Recht.

Buchstabe b: Diese Vorschrift regelt die Frage, wie lange § 104 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschrift)

Absatz 1 und 2: In der Übergangsvorschrift wird bestimmt, daß die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung der Mutter bis zum 31. Dezember 1981 durch Zahlungen des Bundes abgegolten werden.

Die Frage der Kostentragung nach diesem Zeitpunkt wird für die Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau für die Krankenversicherung durch besondere Regelung zu klären sein. Auf die Begründung im Allgemeinen Teil unter 3. wird verwiesen. Die Zahlungen des Bundes bis zum 31. Dezember 1981 werden in Artikel 7 Abs. 1 und 2 des Entwurfs im einzelnen geregelt.

Absatz 3 und 4: Um die bei privaten Krankenversicherungsunternehmen und bei Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen versicherten Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld den in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherten Frauen gleichzustellen, erstattet der Bund die Krankenversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Alterssicherung.

Zu Artikel 8

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 9

Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 1979 vorgesehen, um die für die Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs erforderlichen Vorbereitungen zu ermöglichen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat hält es für dringend notwendig, daß sich in den für die Entwicklung eines Kindes entscheidenden ersten Lebensjahren ein Elternteil voll dessen Pflege und Erziehung widmen kann. Er hat sich daher bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1978 — zu Drucksache 273/78 (Beschluß) — dafür ausgesprochen, durch geeignete familienpolitische Maßnahmen zu gewährleisten, daß ein Elternteil ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile diese Aufgabe erfüllen kann.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs wird jedoch diesem Beschluß des Bundesrates nicht ausreichend gerecht. Er sieht lediglich ein Mutterschaftsgeld für Frauen vor, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dagegen bleiben alle anderen Mütter von der Vergünstigung ausgeschlossen. Mütter, die schon bisher im Interesse ihrer Kinder auf ein Arbeitsverhältnis verzichten, müssen dadurch ohnehin finanzielle Nachteile in Kauf nehmen. Sie würden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zusätzlich benachteiligt werden.

Außerdem könnte die vorgesehene Regelung die Frauen verstärkt veranlassen, in das Berufsleben zurückzukehren, damit sie bei der Geburt weiterer Kinder Mutterschaftsgeld in Anspruch nehmen können.

Der Bundesrat hält es für ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und für eine familienpolitische Notwendigkeit, alle Mütter grundsätzlich gleichzubehandeln. Er hält es für erforderlich, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung vorzusehen, die allen Müttern die gleichen Vergünstigungen gewährt, wie sie in dem Entwurf für Mütter in einem Arbeitsverhältnis vorgesehen sind.

Er bittet ferner die Bundesregierung, die Problematik der Nichtbesteuerung solcher Lohnersatzleistungen wie das Mutterschaftsgeld zu prüfen.

2. **Zum Gesetzentwurf**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß statt des Mutterschaftsurlaubes ein Elternteilurlaub geregelt wird, der es — entsprechend der jeweiligen Absprache zwischen den Eltern — Mutter oder Vater ermöglicht, nach Ablauf der Mutterschutzfristen für die Frau die Betreuung des Kindes im ersten halben Jahr nach seiner Geburt wahrzunehmen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine entsprechende Regelung für andere Personen als die leiblichen Eltern, z. B. Adoptiveltern, vorgesehen werden kann.

Dabei sollte das Gesetz schon jetzt so ausgestaltet werden, daß später die Frist von vier Monaten verlängert werden kann.

Begründung

Gründe, im Rahmen der geplanten Regelung Mütter und Väter unterschiedlich zu behandeln, sind nicht ersichtlich:

— Geschlechtsspezifische Gründe für einen Vorrang der Mutter bei der Betreuung des Kindes sind nach Ablauf der Mutterschutzfristen nicht gegeben. Untersuchungen haben deutlich gemacht, daß der für die Entwicklung des Kindes wesentliche Punkt das Vorhandensein einer ständigen Betreuungsperson (Bezugsperson) ist. Dabei ist gleichgültig, ob die Betreuung durch die Mutter oder den Vater erfolgt.

— Der Gesetzeszweck, eine besonders in den ersten Monaten nach der Entbindung nachteilige Doppelbeanspruchung der Mutter zu verhindern, wird auch dann erreicht, wenn die Betreuung des Kindes durch den Vater erfolgt.

Insgesamt ist es im Interesse der Eltern und des Kindes wünschenswert, berufstätigen Eltern in der ersten Lebensphase ihres Kindes die Betreuung über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 9 a — neu — MuSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Kündigungsverbot während des Mutterschaftsurlaubs auf bis zu zwei Monate nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ausgedehnt werden kann.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 13 MuSchG)
   Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 14 MuSchG)

a) In Nummer 4 ist § 13 wie folgt zu ändern:
   1. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vom Bundesversicherungsamt" durch die Worte „von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes" ersetzt.
   2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundes" die Worte „von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2

und § 6 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse" eingefügt.

b) In Nummer 5 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Im Interesse einer ortsnahen Betreuung der betroffenen Frauen sollten die Ortskrankenkassen anstelle des Bundesversicherungsamtes zuständig sein. Die Ortskrankenkassen haben sich für diese Zuständigkeit ausgesprochen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 24 MuschG)

   Artikel 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe a (§§ 200, 200 a RVO)

a) In Artikel 1 Nr. 6 ist am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

   ‚; nach den Worten „Zwischenmeister tritt" wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „und die Vorschriften des § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis nach § 1 Nr. 2 tritt."'

b) aa) Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚2. § 200 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Arbeitsverhältnis im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch ein Beschäftigungsverhältnis nach § 12 Abs. 1, 2 oder 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) . . . . . (wie Vorlage)"'.

   bb) Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

   ‚a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 200 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend."'

Begründung zu a) und b)

Nach der Praxis der Krankenkassen, bestätigt durch einschlägige Rechtsprechung (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. September 1975 — L 16 Kr 107/74 — Breith. 1976 S. 625), können Heimarbeiterinnen bei der Gewährung des Mutterschaftsgeldes während der Schutzfristen und künftig auch während des Mutterschaftsurlaubs nur berücksichtigt werden, soweit der Gesetzgeber seine Regelungen ausdrücklich auf das Heimarbeitsverhältnis erstreckt. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 MuSchG in Verbindung mit § 200 Abs. 1 Satz 2 RVO erhalten jedoch nichtversicherte Heimarbeiterinnen nur dann Mutterschaftsgeld, wenn zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Bestand in dieser Zeit kein Arbeitsverhältnis, aber ein Heimarbeitsverhältnis, wird Mutterschaftsgeld selbst dann verweigert, wenn dieses Heimarbeitsverhältnis bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG noch fortdauert. Ebenso benachteiligt sind z. B. nach § 155 AFG versicherte arbeitslose Frauen, wenn sie in den ersten Monaten der Schwangerschaft in einem nichtversicherungspflichtigen Heimarbeitsverhältnis gestanden haben (§ 200 a Abs. 1 Satz 1 RVO).

Heimarbeiterinnen verlieren nach dieser Rechtsauslegung ihren Anspruch auf Mutterschaftsgeld weiterhin, wenn der Auftraggeber das Heimarbeitsverhältnis zulässig aufgelöst hat, während die zulässige Auflösung eines Arbeitsverhältnisses den Anspruch nicht berührt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 2 MuSchG, § 200 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Mit dem Antrag soll die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Heimarbeitsverhältnisse erreicht werden. Eine Gleichstellung des Personenkreises der Heimarbeiterinnen, vor allem der nichtversicherten, erscheint geboten. Schutzbedürftigkeit im Sinne des Mutterschutzes ist gegeben, zumal viele der Heimarbeiterinnen nur deshalb nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, weil sie weniger als 390 DM monatlich verdienen und nicht mehr als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt sind (§ 8 SGB IV).

Die Bundesregierung bestätigt im vorliegenden Gesetzentwurf die Notwendigkeit der Gleichstellung durch Aufnahme des § 13 Abs. 2 und 3 und des § 14 in § 24 MuSchG (an die Stelle des Arbeitgebers tritt der Auftraggeber oder Zwischenmeister) sowie durch die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3. Dies reicht jedoch nicht aus, um den Anspruch der Heimarbeiterinnen auf das Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs zweifelsfrei sicherzustellen.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 200 a Abs. 2 RVO)

   Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b (§ 28 Abs. 2 KVLG)

a) In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 200 a Abs. 2 Satz 1 nach dem ersten Wort „können" die Worte „spätestens drei Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1" einzufügen.

b) In Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 28 Abs. 2 Satz 1 nach dem ersten Wort „können" die Worte „spätestens drei Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1" einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Bei arbeitslosen Müttern ist im Gegensatz zu den erwerbstätigen Müttern (§ 8 a MuSchG) eine Frist für den Antrag auf Bewilligung des Mutterschaftsgeldes nicht vorgesehen. Es kann dadurch zu einer rückwirkenden Beantragung und Bewilligung der Leistung kommen. Dadurch würde das Versicherungsverhältnis zunächst ungeklärt bleiben. Ein solcher Schwebezustand ist aber mit den Grundsätzen einer vorausschauenden Beurteilung des Versicherungsverhältnisses nicht vereinbar.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 4** (§ 200 d Abs. 3 RVO)

   Artikel 5 Nr. 3 (§ 31 Abs. 3 KVLG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die mit der Zahlung des Mutterschaftsgeldes im Auftrage des Bundes verbundenen Verwaltungskosten entsprechend den Regelungen im Bundesversorgungsgesetz erstattet werden können.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 1385 Abs. 3 RVO)

   Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a (§ 112 Abs. 3 AVG)

   Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a (§ 130 Abs. 5 RKG)

1. In Artikel 2 Nr. 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

   ,a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h folgender Buchstabe i eingefügt:

   „i) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 das Bruttoarbeitsentgelt, nach dem die letzten Pflichtbeiträge berechnet wurden."'

2. In Artikel 3 Nr. 6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

   ,a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben i folgender Buchstabe j eingefügt:

   „j) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 das Bruttoarbeitsentgelt, nach dem die letzten Pflichtbeiträge berechnet wurden."'

3. In Artikel 4 Nr. 5 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

   ,a) In Absatz 5 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:

   „e) bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 das Bruttoarbeitsentgelt, nach dem die letzten Pflichtbeiträge berechnet wurden."'

Begründung zu 1. bis 3.

Die im Entwurf vorgesehene Berechnung des Beitrages nach der Höhe des Mutterschaftsgeldes würde den persönlichen Vom-Hundert-Satz nachteilig beeinflussen, weil die Beitragsleistung in der Regel niedriger sein dürfte als in dem vorausgegangenen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsjahr. Deshalb soll das Bruttoarbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage für die Pflichtbeiträge zugrunde gelegt werden.

9. **Zu Artikel 7** (Überschrift)

Die Überschrift des Artikels 7 ist wie folgt zu fassen:

„Beitragserstattungen".

Begründung

Richtige Bezeichnung

10. **Zu Artikel 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2**

In Artikel 7 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung den Beitragsausfall für die Dauer des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes. Die Höhe des Beitragsausfalls wird aus dem durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen und der Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, und dem nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes errechnet."

Begründung

1. Die Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung durch den Bund bedarf zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner zeitlichen Befristung bis zum 31. Dezember 1981. Eine spätere Neuordnung durch den Gesetzgeber wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Die Erstattung des Beitragsausfalls wird auf die Dauer des tatsächlichen Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes begrenzt.
3. Für die Berechnung der Höhe des Beitragsausfalls soll an Stelle von 11 vom Hundert der durchschnittliche Beitragssatz maßgebend sein.

11. **Zu Artikel 7 Abs. 2 bis 4**

a) In Artikel 7 Abs. 2 sind die Worte

„für Zeiten bis zum 31. Dezember 1981" zu streichen.

b) In Artikel 7 Abs. 3 und 4 sind jeweils die Worte

„bis zum 31. Dezember 1981" zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Die Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung durch den Bund bedarf zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner zeitlichen Befristung bis zum 31. Dezember 1981. Eine spätere Neuordnung durch den Gesetzgeber wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Auffassung, daß der Gesetzentwurf die nicht berufstätigen Mütter gegenüber den Arbeitnehmerinnen benachteilige, verkennt seinen Sinn und Zweck. Es geht um die Verbesserung des bestehenden Mutterschutzes und nicht um allgemeine Geldleistungen an Mütter für die Betreuung ihrer Kinder. Zur Zeit wird die im Arbeitsverhältnis stehende Mutter aus Gründen der Mutterschaft für in der Regel acht Wochen nach der Entbindung von der Beschäftigung im Betrieb freigestellt. Wegen der mit der Schwangerschaft und Entbindung zusammenhängenden Veränderungen ist sie jedoch auch über diese Zeit hinaus schonungsbedürftig. In dem Gesetzentwurf wird daher die Freistellung der Mutter um etwa vier weitere Monate bis auf insgesamt sechs Monate nach der Entbindung ausgedehnt. Damit wird zugleich der im Arbeitsverhältnis stehenden Mutter in den ersten sechs Monaten nach der Geburt ermöglicht, sich ihrem Kind ebenso wie die Hausfrau ohne Belastung durch Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu widmen. Der Lohnersatz von bis zu 750 DM im Monat soll ihr helfen, von der verlängerten Freistellung Gebrauch zu machen.

„Der gesetzliche Mutterschutz verfolgt ganz allgemein das Ziel, den Widerstreit zwischen den Aufgaben der Frau als Mutter und ihrer Stellung im Berufsleben als Arbeitnehmerin im Interesse der Gesunderhaltung von Mutter und Kind auszugleichen" (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1974 — BVerfGE 37, 121/125). Für die nicht berufstätigen Mütter besteht also sowohl nach dem geltenden als auch nach dem hier weiterentwickelten Mutterschutzsystem gegenüber den im Arbeitsverhältnis stehenden Müttern eine unterschiedliche Situation, die eine abweichende Regelung rechtfertigt.

Die Befürchtung des Bundesrates, die vorgesehene Regelung könnte „die Frauen verstärkt veranlassen, in das Berufsleben zurückzukehren, damit sie bei der Geburt weiterer Kinder Mutterschaftsgeld in Anspruch nehmen können", ist unbegründet. Die Freistellung der Arbeitnehmerin von der Beschäftigung im Betrieb aus Gründen der Mutterschaft hat bisher trotz voller Lohnerstattung für diese Zeit den Frauen keinen verstärkten Anlaß gegeben, nur wegen der Geburt weiterer Kinder in das Berufsleben zurückzukehren. Für die Zeit der erweiterten Freistellung in Form des Mutterschaftsurlaubs werden aber die Frauen überwiegend nicht vollen, sondern lediglich teilweisen Lohnersatz erhalten.

Das Mutterschaftsgeld (früher Wochengeld) unterliegt seit seiner Einführung nicht der Einkommensteuer. Auch Erweiterungen der Zahlungen des Mutterschaftsgeldes wurden von der Einkommensteuer immer freigestellt. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Anlaß, von dieser Übung abzuweichen.

Zu 2.

Das Mutterschutzgesetz hat die Aufgabe, die im Arbeitsverhältnis stehende schwangere Frau und Wöchnerin zu schützen. Die Freistellung von in der Regel acht Wochen nach der Entbindung erhält die Arbeitnehmerin wegen der mit der Schwangerschaft und Entbindung zusammenhängenden Veränderungen. Die Verlängerung der Freistellung ist vorgesehen, weil die leibliche Mutter über die acht Wochen hinaus weiterer Schonung bedarf (vgl. zu 1.).

Die für den Schutz der leiblichen Mutter entscheidenden Gründe liegen in der Person der Väter und der Adoptiveltern nicht vor. Es besteht daher keine Möglichkeit, Väter und Adoptiveltern in diese Konzeption des Mutterschutzgesetzes einzubeziehen. Der Gesetzentwurf schließt jedoch eventuelle spätere familienpolitische Lösungen dieser Frage nicht aus.

Zu 3.

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung durchführen.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es handelt sich um Zahlung von Mutterschaftsgeld an Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Ihnen das Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes durch eine Ortskrankenkasse auszahlen und anschließend über das Bundesversicherungsamt erstatten zu lassen, wäre mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Für die anspruchsberechtigten Frauen ist es belanglos, ob sie die Leistung bei einer Krankenkasse, die häufig auch keine Verwaltungsstelle am Wohnort der Frau hat und zu der diese ohnehin keinen Kontakt gehabt hat, oder beim Bundesversicherungsamt beantragen. Mutterschaftsgeld wird in der Regel auch von den Krankenkassen bargeldlos gezahlt, so daß es für die Frau unbedeutend ist, ob die Auszahlung vom Bundesversicherungsamt oder von der Krankenkasse veranlaßt wird.

Die Leistungserbringung für Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, durch das Bundesversicherungsamt hat außerdem den Vorteil, daß die Rechtsvorschriften einheitlich angewendet und Rückfragen verschiedener Verwal-

tungsstellen vermieden werden. Dadurch entfallen Verzögerungen in der Auszahlung des Mutterschaftsgeldes.

Ansprüche auf Mutterschaftsgeld aus der Versicherung des Ehemannes bestehen häufig nicht bei derselben Ortskrankenkasse, die nach dem Vorschlag des Bundesrates das Mutterschaftsgeld auszahlen soll.

Rückfragen wegen der Anrechnung von Mutterschaftsgeld aus der Familienhilfe wären somit auch in diesen Fällen erforderlich.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist zwar mit dem Bundesrat der Auffassung, daß das Heimarbeitsverhältnis im Mutterschutz grundsätzlich ebenso behandelt werden muß wie das Arbeitsverhältnis. Hierzu bedarf es jedoch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung nicht, da die in Heimarbeit tätigen Mütter grundsätzlich ebenfalls in den Mutterschutz einbezogen sind, wie sich bereits aus § 1 des Mutterschutzgesetzes ergibt. Dies gilt auch für Leistungen an Heimarbeiterinnen. Die Bundesregierung wird Auslegungszweifel mit den Krankenkassen und dem Bundesversicherungsamt erörtern.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes über die Schutzfrist der Entbindung von einem gesonderten Antrag der Frau abhängig zu machen, der auch noch an eine Frist gebunden sein soll, ist nicht gerechtfertigt. Eine derartige Antragstellung als Leistungsvoraussetzung kennt das Krankenversicherungsrecht bislang nicht. In den betroffenen Fällen bezieht die Frau bereits während eines längeren Zeitraums Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Es besteht somit im Rahmen der Betreuung durch die Krankenkasse hinreichend Gelegenheit, die Frau rechtzeitig über ihre Leistungsansprüche zu informieren und zu klären, ob ihr das Mutterschaftsgeld über das Ende der Schutzfrist hinaus weitergezahlt werden soll. Ein zusätzlicher Antrag ist daher überflüssig, er würde nur unnötige Probleme (z. B. Ausnahmen bei Fristversäumnis) verursachen.

Zu 7.

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung durchführen.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung teilweise eine noch bessere rentenrechtliche Absicherung der Zeiten des Mutterschaftsurlaubs zur Folge hätte, als sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist. Die Bundesregierung mußte jedoch einer Regelung den Vorzug geben, die jetzt und in einem überschaubaren Zeitraum finanziell tragbar ist.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Überschrift wäre mißverständlich, weil der Begriff „Beitragserstattung" im Rentenrecht eine andere Bedeutung hat (vgl. § 1303 RVO, § 82 AVG, § 95 RKG). Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die von ihr vorgeschlagene Befristung der Erstattungen von Beitragsausfällen aufrechterhalten werden muß (vgl. zu 10. und 11.). Wegen dieser Befristung handelt es sich um eine Übergangsvorschrift.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Befristung der Erstattungen von Beitragsausfällen ist erforderlich, um die Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherung in den nächsten Jahren zu beobachten. Für die Berechnung des Beitragsausfalls kommt der durchschnittliche Beitragssatz nicht in Betracht, da Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld auch nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung im Regierungsentwurf läßt eine finanzielle Entscheidung für die Zeit nach 1981 offen. Dies ist im Hinblick auf die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 bis zum Jahre 1984 erforderliche Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung zweckmäßig, wenn nicht sogar erforderlich.

Hinsichtlich der Befristung der Beitragserstattungen kann für privat krankenversicherte Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld nichts anderes gelten als für die Beitragserstattungen für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen.